

RS Vwgh 2006/11/14 2005/03/0029

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.11.2006

Index

41/04 Sprengmittel Waffen Munition

Norm

WaffG 1996 §25 Abs2;

WaffG 1996 §8 Abs2 Z1;

WaffG 1996 §8 Abs2;

WaffG 1996 §8 Abs7;

Rechtssatz

§ 25 Abs 2 WaffG 1996 sieht ausdrücklich vor, dass die Behörde im Fall des Vorliegens von Anhaltspunkten, dass der Berechtigte nicht mehr verlässlich ist, die Verlässlichkeit zu überprüfen hat. Sofern sich Anhaltspunkte gemäß § 25 Abs. 2 WaffG 1996 auf einen der im § 8 Abs 2 legit genannten Gründe beziehen, ist die Behörde zu einem Vorgehen gemäß § 8 Abs 7 WaffG 1996 ermächtigt. Die Behörde darf ein fachärztliches Gutachten also ua dann fordern, wenn ausreichende Anhaltspunkte bestehen, der Berechtigte leide an einer - die Verlässlichkeit ex lege ausschließenden - Alkoholkrankheit.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2005030029.X01

Im RIS seit

06.12.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at